

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhauser!

Zu den angefragten Punkten:

1. Wie können „schlichte“ Behandlungsfehler in Krankenanstalten von absoluten Fehlleistungen wie „Malariatherapie“ rechtlich klar und sachlich abgegrenzt werden?
 - Wie kann der Sachverhalt festgestellt werden, etwa wenn die Tat lange zurückliegt und Zeugen oder Krankenhausakten nicht (mehr) zur Verfügung stehen?

Wenn der „Behandlungsfehler“ darin besteht, dass einer minderjährigen Person im Spital Gewalt angetan wurde, ist uE keine Abgrenzung notwendig (= Strafdelikt iSd HOG).

Mit jeder medizinischen Behandlung ist notwendigerweise ein Eingriff in die körperliche Integrität verbunden, der seitens des Betroffenen als gewaltsam erfahren werden kann. Problematisch ist daher die Abgrenzung, ob sich der Eingriff im Rahmen einer lege-artis-Behandlung bewegt – dann ist es kein Behandlungsfehler -, oder ob die Behandlung per se nicht lege artis war.

Die Malariatherapie war, soweit uE bekannt, zunächst durchaus anerkannt, ist aber in der Folge abgelehnt worden. Hier wird es also auf den Zeitpunkt der Behandlung ankommen. Darüber hinaus wird es darauf ankommen, ob die Person selbst behandlungsbedürftig war und daher die Therapie im Rahmen der anerkannten Indikationen eingesetzt wurde, oder ob – wie in manchen Medienberichten zu lesen war – Personen auch ohne behandlungsbedürftige Erkrankung infiziert wurden, um die Malariaerregerstämme zu erhalten. Eine medizinisch indizierte Behandlung zu einem Zeitpunkt, zu dem die Malariatherapie noch als lege artis anerkannt war, wird daher nicht anspruchsbegründend sein. Eine Malariainfektion ohne medizinische Indikation oder eine Behandlung zu einem Zeitpunkt, als die Therapie bereits diskreditiert war, wird den Anspruch begründen. Das ist gegebenenfalls durch ein Sachverständigengutachten zu klären.

2. Ist es möglich, auf Basis der bisherigen Rechtslage abgelehnte Anträge auf HOG-Rente von Amts wegen wieder aufzugreifen, wenn ja, für welche Fallkonstellationen geht das?

Die SVAdgW wird Personen, deren Anträge abgelehnt wurden, über die Erweiterung der Anspruchsberechtigung informieren und zur Antragstellung anleiten. Die Zuerkennung der Leistung rückwirkend ab 01.07.2017 ist gesetzlich abgesichert.

Problematischer erscheint es, wenn Personen, die bisher wegen der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt auf eine Antragstellung verzichtet haben und die daher ho nicht bekannt sind. Die einjährige Antragsfrist und die rückwirkende Zuerkennung ab 01.07.2017 gilt aber auch für diese Personen. Dies könnte entschärft werden, dass für diese neuen Fallgruppen eine weiter rückwirkende Antragsfrist normiert werden – zB 1 Jahr ab Inkrafttreten der Novelle, rückwirkend bis 01.07.2017.

3. Mit welchen zusätzlichen Kosten für den Bund ist zu rechnen:
 - für künftige Rentenleistungen
 - im Falle von Direktanträgen bei der Volksanwaltschaft für Personal und Verfahren und das dann bei der Volksanwaltschaft erforderliche Clearing?

Dazu können keine Angaben gemacht werden. Die SVAdgW hat bislang lediglich 2 Fälle abgelehnt, die von der Gesetzesänderung profitieren würden. Ob und wie viele Personen mehr infolge der Gesetzesänderung einen Antrag auf HOR stellen würden, kann nicht beurteilt werden.

Darüber hinaus weisen wir betreffend den im Initiativantrag angedachten Feststellungsbescheid darauf hin, dass sichergestellt sein sollte, dass die Bescheide bei

späterer Zuerkennung einer HOR-tauglichen Grundleistung auch tatsächlich greifbar sind. Dies könnte durch eine trägerübergreifende Datenbank erfolgen, in der die Bescheidabsprüche gespeichert werden. Dies zB analog der PFIF-Datenbank in PG-Angelegenheiten. Dazu wäre auch eine dementsprechende Datenschutzbestimmung (vgl. § 33 BPGG) in das HOG aufzunehmen.

Lt. dem Initiativantrag sollen in § 1 (3) HOG „Bezieher einer vergleichbaren Dauergeldleistung nach sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für die Dauer des Leistungsbezuges“ (betroffen u.a. wohl auch Übergangsgeld PV) Eigenpensions- und Mindestsicherungsbeziehern gleichgestellt werden – somit ÜG als HOR-taugliche Grundleistung. Da es sich nicht um „Bezieher“ einer Eigenpension gem. § 3 (1) HOG handelt, würden diese Fälle in die Zuständigkeit des SMS fallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
GD-Stv. Mag. Walter Lunner

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Geschäftsbereich Fachbereich & Chefärztlicher Dienst
Geschäftsbereichsleiter
A-1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86
T 05 08 08-9020
F 05 08 08-9029
Walter.Lunner@svagw.at

www.svagw.at

[Besuchen Sie uns auf Facebook](#)



Gesund ist, wenn mehr Gesundheit weniger Selbstbehalt bei Arztkosten bringt.

Diese E-Mail einschließlich der Anhänge ist ausschließlich für den Gebrauch durch die adressierte(n) Person(en) oder Organisation(en) bestimmt und enthält möglicherweise vertrauliches und/oder privilegiertes Material. Dritten ist das Lesen, Verteilen oder Weiterleiten dieser E-Mail sowie jedwedes Vertrauen auf deren Inhalt untersagt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, so ersuchen wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material vollständig von Ihrem Computer zu löschen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, so schließen wir, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für einen eventuell hieraus entstehenden Schaden aus.